Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-18/02-05	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 13.08.2019

Bürgermeister	15.08.19	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	14.08.19	Sachbearbeiter/in	13.08.19

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	7	oef	28.08.19				
HFA							
Rat							

Zehnte Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Große Breite", Ortsteil Scheidingen, gem. § 13 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.08.2019:

Im Rahmen der 10. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Große Breite" erfolgt die Neuordnung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Grundstück „Große Breite 7" (Gemarkung Scheidingen, Flur 7, Flurstück 204). Die überbaubare Grundstücksfläche wird in östliche Richtung erweitert. Bei einer maximal zulässigen zweigeschossigen Bebauung beträgt das Höchstmaß der baulichen Nutzung 9,5 m. Da durch diese Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und mit der Planung eine Nachverdichtung beabsichtigt ist, kommt hier das vereinfachte Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB zur Anwendung. Zudem sind die Voraussetzungen des § 13a BauGB erfüllt, so dass die Änderung im beschleunigten Verfahren erfolgen kann.

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde die Beteiligung gem. § 13a BauGB in der Zeit vom 24.06.2019 – 09.08.2019 durchgeführt. Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen. Die eingegangene Stellungnahme des Kreises Soest ist als Anlage beigefügt. Zum Abschluss des Verfahrens kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

1. Siehe den beigefügten Einzelbeschluss zur Stellungnahme des Kreises Soest!

2. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 10. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Große Breite", Ortsteil Scheidingen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

T1

KREIS SOEST

Die Landrätin

Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

Planung und Entwicklung

Gebäude Lohdieksweg 6 . 59457 Werl

Name Herr Schmidt
Durchwahl 02921 30-3857
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 123
E-Mail julian.schmidt@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Werl, 08.08.2019

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
61.26.12

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Große Breite", OT Scheidingen

Trägerbeteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 21.06.2019, Ihr Zeichen: 61-26-18

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

1. Mit der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Große Breite" in Welver-Scheidingen wird die überbaubare Grundstücksfläche in östliche Richtung erweitert.
Ökologisch relevant ist, neben der allgemeinen Problematik der zunehmenden Bodenversiegelung, die geplante „Garteninanspruchnahme".

2. Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Das Vorhaben führt zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Festsetzungen zur Vermeidung zu treffen, indem der Erhalt des vorhandenen randlichen Baumbestandes vorgesehen wird. Erhaltenswerter Gehölzbestand ist zu sichern und zu schützen.

3. Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG und nicht, wie in der Begründung Seite 5 irrtümlich geschrieben, im § 42 verankert.

Südwestfalen
ALLES ECHT!

Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

T 1 – Abwägung zu Stellungnahme des Kreises Soest vom 08.08.2019

1.

Die nach Aussage des Kreises Soest ökologisch relevante Bodenversiegelung durch die geplante „Garteninanspruchnahme" entspricht den Zielen des § 1a BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dabei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Nachverdichtung genutzt werden sollen. Die Erhöhung der Bebauungsdichte erfolgt hier ohne die Inanspruchnahme von zusätzlichen Außenbereichsgrundstücken. Das Grundstück liegt im Kern der Ortslage und ist durch die bestehenden Wohngebäude und der damit einhergehenden anthropogenen Nutzung der Freiflächen geprägt.

2. *(landschaftsfachliche Hinweise)*

Die geplante Nutzung der Parzelle einhergehend mit der Versiegelung von Freiflächen durch die zukünftige Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes NRW dar. Ein gänzlicher Verzicht auf den Eingriff widerspricht den städtebaulichen Zielen und den Zielen nach § 1a BauGB (siehe unter 1.) im Siedlungsbereich der Ortslage Scheidingen.

Im konkreten Fall handelt es sich um ein verkehrlich und versorgungstechnisch erschlossenes Grundstück im Kern der wohngenutzten Ortslage Scheidingen. Durch die Vergrößerung der überbaubaren Fläche wird ein Lückenschluss zwischen der vorhandenen Bebauung entlang der Erschließungsstraße „Große Breite" ermöglicht. Der angrenzende Bereich ist geprägt durch die Gebäude der dort bestehenden Wohnnutzung, so dass sich ein solches Vorhaben insgesamt in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügt. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu erkennen. Ohnehin verbleibt es bei der Grundflächenzahl von 0,4, so dass tatsächlich eine Versiegelung erfolgt, die auch in ihrer Größe schon vor dieser Planänderung grundsätzlich zulässig gewesen wäre.

In der Begründung ist der Hinweis aufgenommen, den Eingriff in die Natur so gering wie möglich zu halten. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist für den Eingriff, der zu erwarten ist, ein ökologischer Ausgleich nicht erforderlich. In diesem Sinn werden auch keine Festsetzungen zum Erhalt vorhandener Bepflanzungen, die hier im Rahmen der Gartengestaltung entstanden sind, getroffen. Solche Festsetzungen haben eine schlechte Nachhaltigkeitsprognose und sind nur schwerlich zu kontrollieren. So werden entsprechend einer früheren Empfehlung des Kreises Soest auch keine ökologischen Kompensationsmaßnahmen auf privaten Grundstücken mehr festgesetzt, da sie eine ungünstige Realisierungswahrscheinlichkeit besitzen. Die Flächen werden langfristig im Rahmen der Gartengestaltung oft auch durch bauliche Nebenanlagen benutzt (Freisitz, Grillplatz, Geräteschuppen u.ä.).

T1

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden.
Bezogen auf den Regelungsumfang des Bebauungsplans ist zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können.
Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplans Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Planänderung zu erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt.
Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich.
Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

J. Schmidt

Zu T 1 – Fortsetzung der Abwägung

3. *(Artenschutz)*

Die Begründung wird entsprechend des Hinweises auf den richtigen Paragrafen des Bundesnaturschutzgesetzes berichtigt.

Die weiteren Hinweise bzgl. der Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit und das Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen nur zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen sind, werden beachtet. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:
GPNU: _____
HFA: _____
RAT: _____

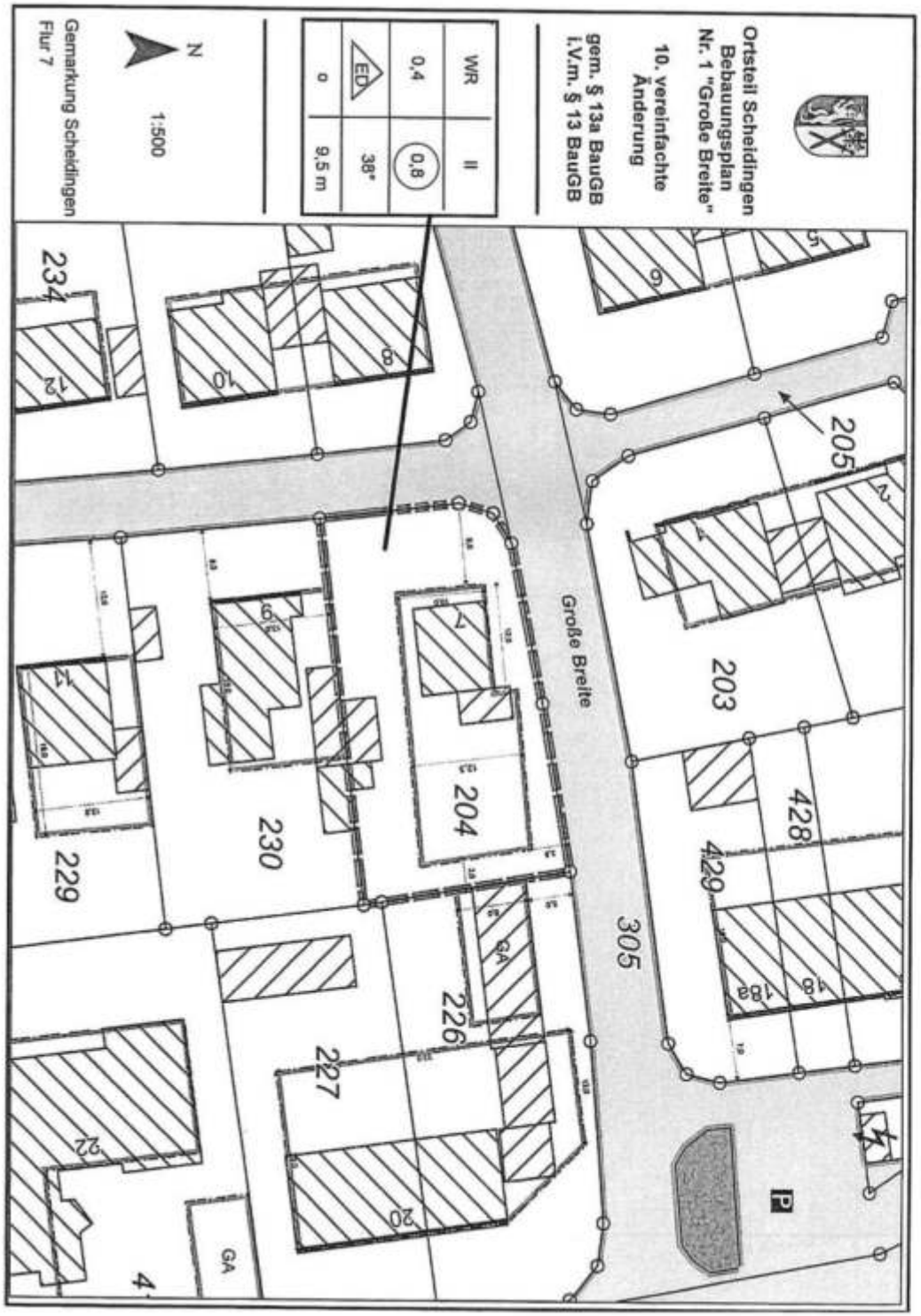

LEGENDE

zur 10. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 1 „Große Breite"

Festsetzungen gem. Inhalt der 10. Änderung

Begrenzungslinie (§ 9 Abs. 7 BauGB):

Grenze des räuml. Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

mit Darstellung der überbaubaren Grundstücksfläche

Art der baulichen Nutzung (9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB; §§ 1 – 15 BauNVO):

WR — Reines Wohngebiet
Zulässig sind gem. § 3 NauNVO
- Wohngebäude
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen

Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden
- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO):

II — Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse (§§ 16 und 20 BauNVO)

Höchstmaß für bauliche Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO

9,5 m — Höchstmaß für alle baulichen Anlagen
Haupt- und Nebenanlagen einschließlich Schornsteine, Antennen und ähnlichen Anlagen. Als Bezugspunkt wird die Straßenrandhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
ED	Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO):

0,4	GRZ = Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO)
(0,8)	GFZ = Geschossflächenzahl (§§ 16 und 20 BauNVO)

Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

38°	Zulässig sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 38°

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straße/ Gehweg

Örtliche Bauvorschrift gem. § 89 Abs. 2 BauO NRW

Einfriedungen sind bis max. 2,00 m Höhe zulässig.

Im Vorgartenbereich sind Naturhecken zu bevorzugen, ansonsten ist das Material Holz zu verwenden. Metall- und kunststoffüberzogene Maschendrahtzäune einschl. einem 0,20 m hohen massiven Sockel sind ebenfalls zulässig.

An den übrigen Grenzen sind Hecken, Mauern und Zäune zulässig.

Sonstige Darstellungen

204	Flurstücksbezeichnung zum Zeitpunkt der Planaufstellung
←——→	Abstandsbemaßung
Große Breite	Straßenbezeichnung
	vorhandene Gebäude mit Hausnummer

GEMEINDE WELVER

BEGRÜNDUNG

(gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

zur

10. vereinfachten Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 1 „Große Breite“,

Ortsteil Scheidingen

gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Inhaltsverzeichnis:

1. Umfang und Abgrenzung des Plangebietes
2. Inhalt der Änderung
3. Anlass der Änderung
4. Erschließung
5. Art und Weise der Bebauung
6. Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen
7. Umweltverträglichkeit und Artenschutz
8. Altlasten
9. Denkmalschutz und Denkmalpflege

1. Umfang und Abgrenzung des Plangebietes

Das Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Große Breite" liegt im Ortsteil Scheidingen. Die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes erstreckt sich ausschließlich auf das Flurstück 204 der Gemarkung Scheidingen, Flur 7, mit einer Größe von 917 m². Das Flurstück ist mit einem Wohnhaus (Große Breite 7) bebaut.

2. Inhalt der Änderung:

Auf dem Flurstück 204 der Gemarkung Scheidingen, Flur 7, erfolgt die Neuordnung der überbaubaren Grundstücksfläche mit dem Ziel der bedarfsgerechten Ausnutzung nach den individuellen Planungen des Grundstückseigentümers. Die überbaubare Grundstücksfläche wird in östliche Richtung erweitert. Bei einer maximal zulässigen zweigeschossigen Bebauung beträgt das Höchstmaß der baulichen Nutzung 9,5 m.

Da durch diese Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und mit der Planung eine Nachverdichtung beabsichtigt ist, kommt hier das vereinfachte Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB zur Anwendung. Zudem sind die Voraussetzungen des § 13a BauGB erfüllt, so dass die Änderung im beschleunigten Verfahren erfolgen kann. Die Änderung begründet zudem nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

3. Anlass der Änderung

Im Bebauungsplan ist die überbaubare Fläche für die Parzelle 204 durch Baugrenzen festgesetzt. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt eine bauliche Erweiterung in östliche Richtung. Hierbei ist evtl. auch die Schaffung einer separaten Wohneinheit durch Anbau denkbar.

Durch den Anbau soll zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden. Diese innere Verdichtung des Siedlungsbereiches ist grundsätzlich anzustreben, denn die Gemeinden sind gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB angehalten, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und zurückhaltend bei der zukünftigen Ausweisung von Bauland zu agieren. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen die Entwicklungsmöglichkeiten von Flächen im Hinblick auf Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Die Erhöhung der Bebauungsdichte ist somit grundsätzlich zu befürworten. Im Besonderen dort, wo die Rahmenbedingungen ohnehin gegeben sind.

Im konkreten Fall handelt es sich um ein verkehrlich und versorgungstechnisch erschlossenes Grundstück im Kern der wohngenutzten Ortslage Scheidingen. Durch die Vergrößerung der überbaubaren Fläche wird ein Lückenschluss zwischen der vorhandenen Bebauung entlang der Erschließungsstraße „Große Breite" ermöglicht. Der angrenzende Bereich ist geprägt durch die Gebäude der dort bestehenden Wohnnutzung, so dass sich ein solches Vorhaben insgesamt in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügt. Eine Bebauung der Freifläche entspricht dem Trend nach eher kleineren Grundstücken mit geringen, wenig pflegeintensiven Gartenflächen. Gleichzeitig wird eine Bebauungsmöglichkeit geschaffen, ohne zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und ohne Inanspruchnahme von zusätzlichen Außenbereichsgrundstücken, so dass hier aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen eine Nachverdichtung bestehen.

4. Erschließung

Das Flurstück 204 ist über die Straße „Große Breite" erschlossen. Hier befindet sich auch die abwassertechnische Leitung (Mischwasserkanalisation). Die geplante Wohnbebauung kann an diese Leitung anschließen. Die Wasserversorgung kann durch Anschluss an die vorhandenen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG erfolgen. In diesem Zusammenhang wird folgender Hinweis gegeben: Straßen und andere Flächen, in denen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG betrieben werden, dürfen in ihrer Höhen- und Seitenlage nicht verändert werden. Sonstige Baumaßnahmen dürfen die Lage und die Betriebssicherheit der Wasserleitungen nicht gefährden.

5. Art und Weise der Bebauung

Es erfolgt eine Ausweisung als reines Wohngebiet (WR) gem. § 3 BauNVO.
Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen. Zulässig sind demnach

- Wohngebäude
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen

Ausnahmsweise zulässig gem. § 3 Abs. 3 BauNVO sind

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.
Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen bei einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser bei einer max. zweigeschossigen Bebauung.

Für alle baulichen Anlagen – Haupt- und Nebenanlagen einschließlich Schornsteine, Antennen und ähnlichen Anlagen – wird ein Höchstmaß gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO von 9,5 m festgesetzt. Als Bezugspunkt wird gem. § 18 Abs. 1 BauNVO die Straßenrandhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt. Diese Festsetzung erfolgt, um ein homogenes Erscheinungsbild hinsichtlich der Ortsgestaltung sicherzustellen. Bauliche Auswüchse sollen verhindert werden.

Als max. Dachneigung wird die Festsetzung der 7. Änderung des Bebauungsplanes übernommen und beträgt demnach max. 38°.

Der Ursprungsbebauungsplan trifft gestalterische Festsetzungen im Zusammenhang mit der zulässigen Einfriedung im Vorgartenbereich. Danach sind hier an der Straßengrenze von Einfriedungen mit nicht mehr als 0,60 m zulässig. Von dieser Festsetzung wurden bereits Befreiungen erteilt, so dass konsequenterweise im Rahmen dieser Änderung auch die Einfriedungshöhe angepasst wird. Seitens der Grundstückseigentümer besteht vielfach das Bedürfnis, ihre Grundstücke zur Wahrung einer gewissen Privatsphäre stärker gegen Einblicke durch entsprechende Einfriedungen zu schützen. Eine oberflächliche Betrachtung der Baugebiete zeigt, dass im Laufe der Zeit eine Vielzahl nicht der Festsetzung entsprechende Einfriedungen entstanden sind und schlussfolgernd eine Beschränkung der Einfriedungshöhe in der vorliegenden Form nicht mehr zeitgemäß ist. Dies spiegelt sich auch in der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) wieder, wonach Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m keiner Baugenehmigung bedürfen. Dies kann so interpretiert werden, dass Höhen bis zu 2,0 m grundsätzlich als unproblematisch eingestuft werden. Lediglich in städtebaulich sensiblen Bereichen oder Sondergebieten sollten durch Festsetzungen oder eigenständigen Satzungen geringere Höhen berücksichtigt werden.

Bei dem Bereich „Große Breite" im Ortsteil Scheidingen handelt es sich zudem um eine auf 30 km/h geschwindigkeitsreduzierte Zone mit entsprechender „Rechts-vor-Links-

Regelung". Im Kreuzungsbereich befindet sich ein Gehweg zwischen privater Grundstücksgrenze und der Fahrbahn. Insofern bestehen auch aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken gegen eine höhere Einfriedung an dieser Stelle. Die Festlegung der Einfriedungshöhen hat unter Berücksichtigung der zuvor geschilderten Sachlage nur noch minimales planungsrechtliches Gewicht.

6 Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen

Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Planung sind zu bewerten und zu kompensieren. Die geplante Nutzung der Parzelle einhergehend mit der Versiegelung von Freiflächen durch die zukünftige Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes NRW dar. Ein gänzlicher Verzicht auf den Eingriff widerspricht den städtebaulichen Zielen im Siedlungsbereich der Ortslage Scheidingen. Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes ist es dennoch erforderlich, den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen. Im konkreten Fall verbleibt es bei der Grundflächenzahl von 0,4. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist für den Eingriff, der zu erwarten ist, ein ökologischer Ausgleich nicht erforderlich.

7. Umweltverträglichkeit und Artenschutz:

Im Geltungsbereich der Änderung werden keine Vorhaben errichtet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Des Weiteren wird von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB kommt nicht zur Anwendung. Unter Berücksichtigung der Umgebungssituation (u.a. vorhandenen Bebauung) und der derzeitigen Nutzung der unbebauten Freifläche ist

nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung baulicher Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Planänderung zu erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die planungsrelevanten Tierarten führt.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung von Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG berührt werden.

Diese gewonnene vorläufige Einschätzung wird mit der Verpflichtung an die zukünftigen Bauherren weitergegeben, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in einem solchen Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

8. Altlasten

Altlasten sind nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind Altlasten nicht zu erwarten.
Im Kataster über Altablagerungen und Altstandorte des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im Bereich des o. g. Plangebietes keine Altlast-Verdachtsfläche registriert.

- Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).
- Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen

werden (§§ 2, 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG).

- Darüber hinaus sind bei Verwertungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden u. a. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 17 BBodSchG).
- Seit 1995 ist in Nordrhein-Westfalen eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse in Betrieb gegangen, mit deren Hilfe die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z. B. Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll.
  Anbieter können ihr Angebot selbst - sofern Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen - oder über die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) in die Börse eingeben lassen. (Tel: 02921 - 353 102).
- Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltverträglichere Lösung dar (§ 5 KrW-/AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodendeponie im Kreis Soest zu entsorgen.
  Verfügt der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG im Gebiet des Kreises Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage verbracht, entfällt die v. g. Überlassungspflicht.

9. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ Oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Welver als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02762/93750; Fax 0271/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätten mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/07-06	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 08.08.2019

Bürgermeister	15.8.19	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	7/08.19	Sachbearbeiter/in	08/08.19

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	8	oef	28.08.19				

Sechste Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch", Zentralort Welver
hier: Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.08.2019:

Im Rahmen der 6. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch" erfolgt die Änderung der textlichen Gestaltungsvorschrift im Zusammenhang mit der zulässigen Grundstückseinfriedung.

Der im Jahre 1978 rechtskräftig gewordene B-Plan Nr. 7a enthält u.a. bisher folgende Regelung:

- *Als Abgrenzung der Vorgartenfläche zur Straße hin, sind Rasenkantensteine zulässig, die mit einer max. 0,50 m hohen Hecke hinterpflanzt werden dürfen.*
- *Als seitliche und hintere Grundstückseinfriedung sind nur max. 1,00 m hohe Hecken und Zäune zulässig.*

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 eine Änderung dieser Festsetzung mit folgendem Inhalt beschlossen:

- *Als Einfriedung sind max. 2,00 m hohe Hecken und Naturgehölze zulässig.*

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde zwischenzeitlich die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Einige dieser Stellungnahmen, aber auch die in der Verwaltung eingegangenen Anrufe während der Öffentlichkeitsbeteiligung konzentrieren sich auf eine mit der Neuregelung verbundene neue Problematik. Nach der bisherigen Regelung waren grundsätzlich Zäune zulässig. Auch der diesem Änderungsverfahren zugrundeliegende Antrag hat sich aufgrund eines Bauantrages auf Errichtung einer Zaunanlage ergeben. Hier war die Errichtung einer 1,90 m hohen

Zaunanlage beabsichtigt. Der Kreis Soest hatte zwar eine Abweichung von der zulässigen Höhe von 1,0 m in Aussicht gestellt, aber der Antragsteller konnte aufgrund von Nachbarschaftsstreitigkeiten nicht die notwendige Zustimmung des angrenzenden Grundstückseigentümers beibringen. Der Bauantrag wurde daraufhin zurückgezogen. Hierbei wurde zwischen dem Kreis Soest und dem Antragsteller besprochen, dass der Antrag nach Änderung des Bebauungsplanes erneut eingereicht wird.

Die vom Rat beschlossene Neuregelung lässt zukünftig aber nur Hecken und Naturgehölze zu. Die vom Antragsteller beabsichtigte Zaunanlage wäre demnach weiterhin nicht zulässig. Bisher war diese Zaunanlage aufgrund der Höhe nicht genehmigungsfähig, nun wäre die Höhe unproblematisch, unzulässig ist dann entsprechend der neuen Festsetzung der Zaun an sich.

Bezogen auf den gesamten Geltungsbereich handelt es sich nicht um einen Einzelfall. Bisher sind Zäune grundsätzlich rechtmäßig aber oft in unrechtmäßiger Höhe entstanden. Es besteht insofern Einigkeit, dass die bisherige Höhenregelung nicht mehr zeitgemäß ist. Seitens der Eigentümer besteht vielfach das Bedürfnis, Ihre Grundstücke zur Wahrung einer gewissen Privatsphäre stärker gegen Einblicke durch entsprechende Einfriedungen zu schützen. So sind im Laufe der Zeit Einfriedungen über das eigentlich zulässige Maß mit einer selbstverständlichen Akzeptanz im nachbarschaftlichen Einvernehmen entstanden.

Es ist grundsätzlich schwierig, in einem über Jahre gewachsenen Baugebiet mit über 100 Wohngrundstücken nachträglich bisher zulässige Vorhaben zukünftig für unzulässig zu erklären. Die nach alter Regelung entstandenen Anlagen besitzen Bestandschutz, so dass eine Zweiklassengesellschaft entsteht, die den örtlichen Wohnfrieden durchaus stören kann.

Analog der zuletzt beschlossenen Regelung im Zusammenhang mit den Steingärten im Vorgartenbereich ist es sinnvoller, nur für Neubaugebiete entsprechende Festsetzungen zu treffen, so dass für alle Bauherren die gleiche Ausgangslage besteht. Für „gewachsene" Baugebiete kann zumindest durch die Erörterung der Problematik eine gewisse „ökologische" Sensibilisierung erreicht werden.

Im Zusammenhang mit einer wünschenswerten Einfriedung der Grundstücke durch Hecken und heimische Sträucher könnte in bestehenden Baugebieten eine entsprechende Empfehlung formuliert werden, ohne dies als „gesetzliche" Regelung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Hierbei wird der Empfehlung des Kreises Soest gefolgt und der Begriff „Naturgehölze" durch „heimische Sträucher" ersetzt. Die vom Kreis Soest zur Verfügung gestellte Liste heimischer Sträucher kann dann beigefügt werden.

Im Zuge der erstmaligen Beratung wurde seinerzeit verwaltungsseitig vorgeschlagen, hier auf gestalterische Vorgaben hinsichtlich der Einfriedungen ganz zu verzichten, so dass letztendlich die Regelungen der Landesbauordnung NRW greifen. Danach sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m an Nachbargrenzen ohne Baugenehmigung zulässig. Der Gesetzgeber verdeutlicht damit, dass mit Anlagen, die bis zu 2,0 m über der Geländeoberfläche hinausragen, nach heutigen Gesichtspunkten keine erheblichen negativen Auswirkungen verbunden sind.

Die zuvor geschilderte Sachlage und das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens sind Veranlassung, verwaltungsseitig eine Modifikation des Inhalts zur 6. Änderung des B-Planes Nr. 7a vorzuschlagen. Dementsprechend ist der nachfolgende Beschlussvorschlag einschließlich der einzelnen Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen formuliert. Sofern dieser Verfahrensweise zugestimmt wird, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung auf der geänderten Grundlage erneut durchzuführen

Beschlussvorschlag:

1.
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt die Modifizierung des Inhalts zur 6. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch".

Inhalt der Änderung:

Die textlichen Gestaltungsvorschriften

- *Als Abgrenzung der Vorgartenfläche zur Straße hin, sind nur Rasenkantensteine zulässig, die mit einer max. 0,50 hohen Hecke hinterpflanzt werden dürfen.*

- *Als seitliche und hintere Grundstückseinfriedung sind nur max. 1,00 m hohe Hecken und Zäune zulässig.*

werden ersatzlos gestrichen. Betroffen ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7a. „In den Wulferten/ Im Bruch".

Im Bebauungsplan ist als Hinweis/ Empfehlung folgende Formulierung aufzunehmen:

> *Entsprechend der Bestimmungen der Landesbauordnung NRW sind Einfriedungen mit einer Höhe von bis zu 2 m genehmigungsfrei. Bei der Einfriedung der Grundstücke sind zur Förderung einer naturnahen und ökologisch strukturreichen Vorgarten- und Gartengestaltung bevorzugt Hecken und heimische Sträucher zu verwenden. Eine Liste heimischer Sträucher ist der Begründung als Anhang beigefügt.*

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die entsprechenden Unterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes zu überarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB erneut durchzuführen.

2.
Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!

Gr sse, Dirk

P1

Von:
Gesendet: Mittwoch, 29. Mai 2019 14:46
An: Grosse, Dirk
Betreff: Änderung Bebauungsplan Nr. 7a

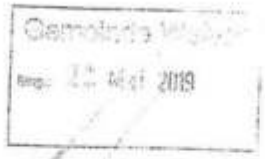

Sehr geherter Herr Große,

wie sie im Anschreiben bereits richtig erwähnen sind einige Punkte(Einschränkungen) bzgl. der Grundstückseinfriedungen bei vielen Eigentümern mittlerweile auf wenig Akzeptanz gestoßen.
Teils ist zwischen den Terrassen, Sitzgelegenheiten und Zugängen zu den hinteren Kellereingängen etc. nur wenig Platz, sodass hier ein Zaun als Sicht- und Windschutz erstellt wurde. Natürlich in Absprache mit dem Nachbarn.
Bei der neuen Fassung sollte man aber auch die über Jahre gewachsene Realität der Einfriedungen berücksichtigen, die auch Zäune (mit den Nachbarn abgesprochen) beinhaltete. Auch sollte es möglich sein, die bereits jahrelang gewachsene und geguldeten Einfriedungen in ihrem Zustand zu belassen.

P 1 – Stellungnahme vom 29.05.2019

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die textlichen Gestaltungsvorschriften

- *Als Abgrenzung der Vorgartenfläche zur Straße hin, sind nur Rasenkantensteine zulässig, die mit einer max. 0,50 hohen Hecke hinterpflanzt werden dürfen.*

- *Als seitliche und hintere Grundstückseinfriedung sind nur max. 1,00 m hohe Hecken und Zäune zulässig.*

werden ersatzlos gestrichen, so dass letztendlich die Regelungen der Landesbauordnung NRW greifen. Danach sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m an Nachbargrenzen ohne Baugenehmigung zulässig. Somit wird keine satzungsmäßige Vorgabe hinsichtlich Art und des zu verwendenden Materials gemacht.

Als Empfehlung wird auf folgendes hingewiesen:

Bei der Einfriedung der Grundstücke sind zur Förderung einer naturnahen und ökologisch strukturreichen Vorgarten- und Gartengestaltung bevorzugt Hecken und heimische Sträucher zu verwenden. Eine Liste heimischer Sträucher ist der Begründung zur Bebauungsplanänderung als Anhang beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: _____

HFA: _____

RAT: _____

Grosse, Dirk

P2

Gemeinde Welver
Eing.: 03. Juni 2019

Von:
Gesendet: Montag, 3. Juni 2019 11:26
An: Grosse, Dirk
Betreff: 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a gem. § 13 Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Große,

aufgrund Ihres Schreibens vom 28.05.2019 gebe ich hiermit meine Stellungnahme zur geplanten Neuregelung der Gestaltungsvorschrift ab.

"Als Einfriedung sind maximal 2,00 m hohe Hecken und Naturgehölze zulässig."

Die Einfriedung mit bis zu 2 m hohen Hecken und Naturgehölzen geht meiner Ansicht nach von der Utopie aus, die Hausbesitzer im Rahmen der Gemeinde Welver zu grünen Aktivisten zu erziehen. Vernünftige Argumente können nicht
vermittelt werden, also muss man die dummen Bürger dazu zwingen. Hat man hierbei einen Gedanken daran verschwendet das die Menschen älter werden, die Hecken und Gehölze geschnitten werden müssen. Das Schnittgut muss
entsorgt werden. Bietet die Gemeinde die Abholung des Schnittgutes unentgeltlich an um auch ihren Beitrag zu leisten. Mit fast 70 Lebensjahren fällt es mir schwer jedes Jahr mindestens 2x die Hecken und Naturgehölze zu schneiden.
Bietet auch hier die Gemeinde Unterstützung an und leistet auch hier ihren Beitrag? Oder ist es alles einfach zu beschließen und alles Weitere den Eigentümern zu überlassen?

Wie Sie aus meiner Stellungnahme ersehen können bin ich gegen diese Änderung. Ich stehe vernünftigen, sachlichen Diskussionen jederzeit offen gegenüber.

P 2 – Stellungnahme vom 03.06.2019

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die textlichen Gestaltungsvorschriften

- *Als Abgrenzung der Vorgartenfläche zur Straße hin, sind nur Rasenkantensteine zulässig, die mit einer max. 0,50 hohen Hecke hinterpflanzt werden dürfen.*
- *Als seitliche und hintere Grundstückseinfriedung sind nur max. 1,00 m hohe Hecken und Zäune zulässig.*

werden ersatzlos gestrichen, so dass letztendlich die Regelungen der Landesbauordnung NRW greifen. Danach sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m an Nachbargrenzen ohne Baugenehmigung zulässig. Somit wird keine satzungsmäßige Vorgabe hinsichtlich Art und des zu verwendenden Materials gemacht.

Als Empfehlung wird auf folgendes hingewiesen:

Bei der Einfriedung der Grundstücke sind zur Förderung einer naturnahen und ökologisch strukturreichen Vorgarten- und Gartengestaltung bevorzugt Hecken und heimische Sträucher zu verwenden. Eine Liste heimischer Sträucher ist der Begründung zur Bebauungsplanänderung als Anhang beigefügt.

Somit wird auch die mobilitätseingeschränkte Bevölkerungsgruppe in den Baugebieten berücksichtigt, ohne die ökologischen Aspekte bei der zukünftigen Regelung der Gestaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Grundstückseinfriedung unberücksichtigt zu lassen.

Abstimmungsergebnis:
GPNU: _____
HFA: _____
RAT: _____

Grosse, Dirk

Von:
Gesendet: Mittwoch, 19. Juni 2019 16:44
An: Grosse, Dirk
Betreff: Sechste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a - Änderung der Gestaltungsvorschriften-

P3

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Folgenden möchte ich mich zu der Änderung des Bebauungsplanes - Änderung der Gestaltungsvorschriften - äußern.
Die Straße "Zur grünen Aue" hat ein großes Verkehrsaufkommen. Ein großer Teil der Bewohner des Baugebietes benutzt diese Stroße. Zusätzlich erreichen fast alle Bewohner des gegenüberliegenden Baugebietes ihre Grundstücke nur über diese Straße.

Eine Einfriedeung der Grundstücke mit lediglich Hecken oder Naturgehölzen verhindert nicht, das Kleinkinder auf die Straße laufen. Eine Einzäunung der Grundstücke zur Straße hin ist für Familien mit Kleinkindern die sicherste Möglichkeit ihre Kinder von der Straße fernzuhalten. Hecken brauchen auch eine lange Zeit bis sie dicht werden und nicht jeder möchte sein Grundstück mit einer Hecke einfrieden.

Durch die Verkehrsberuhigung (Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) sowie auf den ausgewiesenen Parkplätzen stehende Autos ist die Straße streckenweise schlecht einsehbar. Dadurch sind Kinder und auch Hunde, die plötzlich auf die Straße laufen, spät zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

P 3 – Stellungnahme vom 19.06.2019

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die textlichen Gestaltungsvorschriften

- *Als Abgrenzung der Vorgartenfläche zur Straße hin, sind nur Rasenkantensteine zulässig, die mit einer max. 0,50 hohen Hecke hinterpflanzt werden dürfen.*

- *Als seitliche und hintere Grundstückseinfriedung sind nur max. 1,00 m hohe Hecken und Zäune zulässig.*

werden ersatzlos gestrichen, so dass letztendlich die Regelungen der Landesbauordnung NRW greifen. Danach sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m an Nachbargrenzen ohne Baugenehmigung zulässig. Somit wird keine satzungsmäßige Vorgabe hinsichtlich Art und des zu verwendenden Materials gemacht.

Als Empfehlung wird auf folgendes hingewiesen:

Bei der Einfriedung der Grundstücke sind zur Förderung einer naturnahen und ökologisch strukturreichen Vorgarten- und Gartengestaltung bevorzugt Hecken und heimische Sträucher zu verwenden. Eine Liste heimischer Sträucher ist der Begründung zur Bebauungsplanänderung als Anhang beigefügt.

Abstimmungsergebnis:
GPNU: _____
HFA: _____
RAT: _____

P4

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Am Markt 4

59514 Welver

Welver, 20.06.2019

Betr.: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a (Stellungnahme)
Ihr Schreiben vom 28.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2014 habe ich einen Stabmattenzaun (1,50m Höhe), aus Metall, zur Grundstücksabgrenzung, installiert. Dieser Zaun ist insektenfreundlich gestaltet aber auch bewusst offen und einsehbar, um ungestörten Zugang des Grundstückes durch Unbefugte zu verhindern.
Daher habe ich absichtlich keine hohen Hecken oder Holzbarrikaden verwendet.

Ich bin im Besitz eines großen Hundes und auch deswegen ist eine Absicherung des Grundstückes durch diesen Zaun notwendig.

Des Weiteren habe ich diese Art Zaun gewählt, da er keinerlei Pflege durch umweltbelastende Farben, Lacke oder Lasuren benötigt.

Erwähnen möchte ich noch, dass von der Gemeinde Welver, seiner Zeit 2 Beete vor unserem Grundstück angelegt wurden, welche seit Jahrzehnten von mir und meiner Familie gesäubert und gepflegt werden, obwohl dies die Aufgabe der Gemeinde Welver ist !

Mit freundlichen Grüßen

P 4 – Stellungnahme vom 20.06.2019

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die textlichen Gestaltungsvorschriften

- *Als Abgrenzung der Vorgartenfläche zur Straße hin, sind nur Rasenkantensteine zulässig, die mit einer max. 0,50 hohen Hecke hinterpflanzt werden dürfen.*

- *Als seitliche und hintere Grundstückseinfriedung sind nur max. 1,00 m hohe Hecken und Zäune zulässig.*

werden ersatzlos gestrichen, so dass letztendlich die Regelungen der Landesbauordnung NRW greifen. Danach sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m an Nachbargrenzen ohne Baugenehmigung zulässig. Somit wird keine satzungsmäßige Vorgabe hinsichtlich Art und des zu verwendenden Materials gemacht.

Als Empfehlung wird auf folgendes hingewiesen:

Bei der Einfriedung der Grundstücke sind zur Förderung einer naturnahen und ökologisch strukturreichen Vorgarten- und Gartengestaltung bevorzugt Hecken und heimische Sträucher zu verwenden. Eine Liste heimischer Sträucher ist der Begründung zur Bebauungsplanänderung als Anhang beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: _____

HFA: _____

RAT: _____

P5

Sehr geehrte Damen und Herren

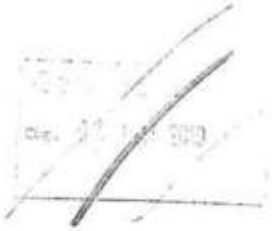

Aufgrund des mir vorliegenden Schreibens der Gemeinde Welver über die Änderung

Der Bebaungsplans, möchte ich mich dazu äußern und mein geplantes vorhaben darstellen.

Ich bin der Besitzer des Grundstücks , In Den Wulferten

Mit der Grundstückseinfriedung zur Öffentlichen Straße mit Hecken und Naturgehölze, bin

ich nicht begeistert davon. Da im meinem Fall , man von der Straße aus auf mein Kompletten

Garten einsehen kann einschließlich der Terrasse.

Mein Wunsch und vorhaben war, eine Einfriedung zur Straße hin, aus Gabionen und

Doppelstabmattenzaun die davor bepflanzt worden wären zu stellen. Ein Beispielbild

habe ich beigefügt.

Das vorhaben wollte ich nur aus zwei für mich wichtigen Gründen machen,

zum ersten; zu Wahrung meiner Privatsphäre durch unerwünschte Einblicke von der öffentlichen

Straße auf den Garten und Terrassenbereich.

und zum zweiten; gegen unbefugtes Betreten meines Grundstücks ein wenig mehr schützen.

Eine Natürliche Hecke wäre mir lieber aber die bräuchte einige Jahre bis sie die Gewünschte höhe

und dichte erreicht. Da es mir wichtig wäre einen sofortigen Sichtschutz wegen der Privatsphäre zu

haben, kommt diese Option für mich nicht in frage. Leider habe ich schon den größten Teil des Zauns

mir angeschafft und durch die Änderung der Gestaltungsvorschriften sind mir die Hände gebunden.

Mit freundlichem Gruß

P 5 – Stellungnahme vom 02.07.2019

Anmerkung vorab: Das in der Stellungnahme beschriebene Beispielbild hat dem Schreiben nicht beigelegen; ist aber auch für das weitere Verfahren nicht entscheidungsrelevant.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die textlichen Gestaltungsvorschriften

- *Als Abgrenzung der Vorgartenfläche zur Straße hin, sind nur Rasenkantensteine zulässig, die mit einer max. 0,50 hohen Hecke hinterpflanzt werden dürfen.*
- *Als seitliche und hintere Grundstückseinfriedung sind nur max. 1,00 m hohe Hecken und Zäune zulässig.*

werden ersatzlos gestrichen, so dass letztendlich die Regelungen der Landesbauordnung NRW greifen. Danach sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m an Nachbargrenzen ohne Baugenehmigung zulässig. Somit wird keine satzungsmäßige Vorgabe hinsichtlich Art und des zu verwendenden Materials gemacht.

Als Empfehlung wird auf folgendes hingewiesen:

Bei der Einfriedung der Grundstücke sind zur Förderung einer naturnahen und ökologisch strukturreichen Vorgarten- und Gartengestaltung bevorzugt Hecken und heimische Sträucher zu verwenden. Eine Liste heimischer Sträucher ist der Begründung zur Bebauungsplanänderung als Anhang beigefügt.

Abstimmungsergebnis:
GPNU: _____
HFA: _____
RAT: _____

T1

KREIS SOEST

Die Landrätin

Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eingg. 02. Juli 2019

Planung und Entwicklung

Gebäude Lohdieksweg 6 . 59457 Werl

Name Herr Schmidt
Durchwahl 02921 30-3857
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 123
E-Mail julian.schmidt@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Werl, **27.06.2019**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
61.26.12

6. vereinfachte Änderung des Bebauungplanes Nr. 7a "In den Wulferten/Im Bruch", Zentralort Welver gemäß § 13 BauGB

Trägerbeteiligungsverfahren gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 28.05.2019, Ihr Zeichen: 61-26-21

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Mit der geplanten 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/Im Bruch", Zentralort Welver werden innerhalb des Geltungsbereichs als Grundstückseinfriedung auch maximal 2,00 m hohe Hecken und Naturgehölze ermöglicht.

Gegen diese Änderung bestehen naturschutzfachlich keine Bedenken.

Der Begriff „Naturgehölze" sollte allerdings durch „heimische Sträucher" ersetzt werden. Eine Liste diesbezüglich ist im Anhang beigefügt.

Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Südwestfalen
ALLES GUT!

Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

T 1 – Kreis Soest, Stellungnahme vom 27.06.2019

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Bedenken werden nicht vorgetragen.

Im weiteren Verfahren wird der Anregung gefolgt und der Begriff „Naturgehölze" durch „heimische Sträucher" ersetzt. Die zur Verfügung gestellte Liste heimischer Sträucher wird als Anhang zur Bebauungsplanbegründung genommen.

Nachdem nun im weiteren Verfahren die gestalterischen Vorgaben im Zusammenhang mit den Grundstückseinfriedungen ersatzlos gestrichen werden, greifen die Regelungen der Landesbauordnung NRW. Danach sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m an Nachbargrenzen ohne Baugenehmigung zulässig. Somit wird keine satzungsmäßige Vorgabe hinsichtlich Art und des zu verwendenden Materials gemacht.

Als Empfehlung wird im Bebauungsplan der folgende Text aufgenommen:

Bei der Einfriedung der Grundstücke sind zur Förderung einer naturnahen und ökologisch strukturreichen Vorgarten- und Gartengestaltung bevorzugt Hecken und heimische Sträucher zu verwenden. Eine Liste heimischer Sträucher ist der Begründung zur Bebauungsplanänderung als Anhang beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: _____

HFA: _____

RAT: _____

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

J. Schmidt

T1

Anhang – Liste heimischer Sträucher

Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Rot- Schwarzerle	Alnus glutinosa
Hainbuche	Carpinus betulus
Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn (eingriffliger)	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Rotbuche	Fagus silvatica
Esche	Fraxinus exelsior
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Wildapfel	Malus communis
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Schlehe	Prunus spinosa
Wildbirne	Pyrus communis
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Faulbaum	Rhamnus frangula
Hundsrose	Rosa canina
Weißweide	Salix alba
Ohrweide	Salix aurita
Salweide	Salix caprea
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Eberesche	Sorbus aucuparia
Feldulme	Ulmus campestris
Bergulme	Ulmus glabra
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Zentralort Welver
Geltungsbereich
6. vereinf. Ändeung
des Bebauungsplanes Nr. 7a
"In den Wulferten/ Im Bruch"
In den Wulferten
Im Bruch
Erlenstraße
Zur Grünen Aue
Hermann-Löns-Straße

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Fachbereich 3 Az.:	Sachbearbeiter/in: Herr Westphal Datum: 25.07.2019

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	2	oef	26.06.2019				
GPNU	9	oef	28.08.2019				

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 04.04.2019

hier: Wegeausbau im Zusammenhang mit der Bebauung auf dem Gelände Hagedorn

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.06.2019:

- Siehe beigefügten Antrag vom 04.04..2019 -

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.

Zum Sachverhalt:
Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 den Erschließungsvertrag zur Realisierung des B-Planes Nr. 29 „Luisenstraße" ehem. Gärtnerei Hagedorn verabschiedet. Hierbei ist die erstmalige Herstellung eines Fußweges vereinbart. Die Fläche ist im beigefügten Plan gelb schraffiert und ca. 430 m2 groß. Die beantragte Fläche der Petentin befindet sich in westlicher Richtung und ist grau hinterlegt. Das Teilstück ist bereits asphaltiert. Die in südlicher Richtung dargestellten Flächen zur Gehweganlage schließen zur Birkenstraße auf. Diese öffentlichen Flächen sind lediglich mit einer Raseneinsaat versehen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Antrag in den zuständigen Fachausschuss (GPNU) und beauftragt die Verwaltung, für die weitere Beratung eine Kostenermittlung für die Herstellung der Gehweganlage durchzuführen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.08.2019:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 die Verwaltung beauftragt, für den beantragten Ausbau der Gehwegflächen eine Kostenermittlung durchzuführen.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf insgesamt 82.652,64 €. Die Maßnahme ist dabei in 2 Bauabschnitte eingeteilt. Siehe hierzu Lageplan auf Seite 5. In diesen Kosten ist eine Beleuchtungsanlage mit rd. 10.500,- € eingerechnet.

Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Ausbau des Fußweges um keine Erschließungsanlage im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetzes NRW handelt und somit keine Beitragspflicht der Anlieger entsteht.

Zusätzlicher Hinweis:
Die Maßnahme komplettiert die verabschiedete Gehweganlage in der „Erlenstraße/Luisenstraße" und zusätzlich die durch den Erschließungsträger durchzuführende Maßnahme im Zuge der Umsetzung des B-Planes Nr. 29 „Luisenstraße / Alte Gärtnerei".

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur- und Umweltschutz empfiehlt dem Rat, im Zuge der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2020, Mittel in Höhe von 85.000,- € für die Durchführung der Maßnahme bereit zu stellen. Gleichzeitig wird die Verwaltung, nach Genehmigung des Haushaltes 2020, mit der Maßnahmendurchführung beauftragt.

04.04.2019

59514 Welver

An
Gemeinde Welver
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 05. April 2019

Betr. Wegeausbau im Zusammenhang mit der Bebauung auf dem Gelände Hagelotte

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mir bekannt geworden ist soll der vorhandene Graben nicht bis zum Ende, sondern nur bis zum Anliegergrundstück 27 gebaut werden. Wenn der Wegeausbau aber notwendig wird um eine Verbindung zum Kindergarten und Spielplatz zu schaffen, dann kann es nur folgerichtig und notwendig sein, bis zum Ende zu bauen, d. h. weiter entlang der Grundstücke 28 und 29 ----- Spielplatz!

Als Anlieger des Grundstücks 28 stelle ich hiermit den Antrag bis zum Ende auszubauen.

Begründung:

Der s. Zt. vorhandene Graben ist in diesem Teilstück kein Weg, sondern ein Trampelpfad, na lediglich beim Ausbau der Lindenstraße auf meine Veranlassung hin mittig etwas Split aufgetragen worden und heute ausgebrochen, holperig und stolperig ~~ist~~, so gut wie nicht begehbar ist. Vor allem für Leute mit Gehbehinderung, Kinder, Kinderwagen, Roller u. s. w. höchst gefährlich ist. Als Hunde-Gassenweg wird er täglich genutzt. Das Sauberhalten ist hier auch ein Problem. Jede Woche sammle ich mindestens durch den Kindergarten und Spielplatz bedingt einen Eimer Unrat Papier und Sonstiges auf, ebenso Unkraut beseitigen.

— Blatt 2 —

Mir gegenüber ist das angrenzende Grundstück was keinen Abschluß / Begrenzung / Einfassung hat. Bei dem Grundstück daneben hat der ehemalige Besitzer die Grenze nicht eingehalten. Holzhütte steht m. E. zum Teil über die Grenze. Dahinter ist entlang eine Hecke gepflanzt, die heute fast die Hälfte des Weges einnimmt.
Am besten, Sie überzeugen sich selbst von dem Zustand und sorgen für den Ausbau eines anständigen Weges.

Lassen Sie mir bitte eine Nachricht in der Angelegenheit zukommen.

Mit freundlichem Gruß

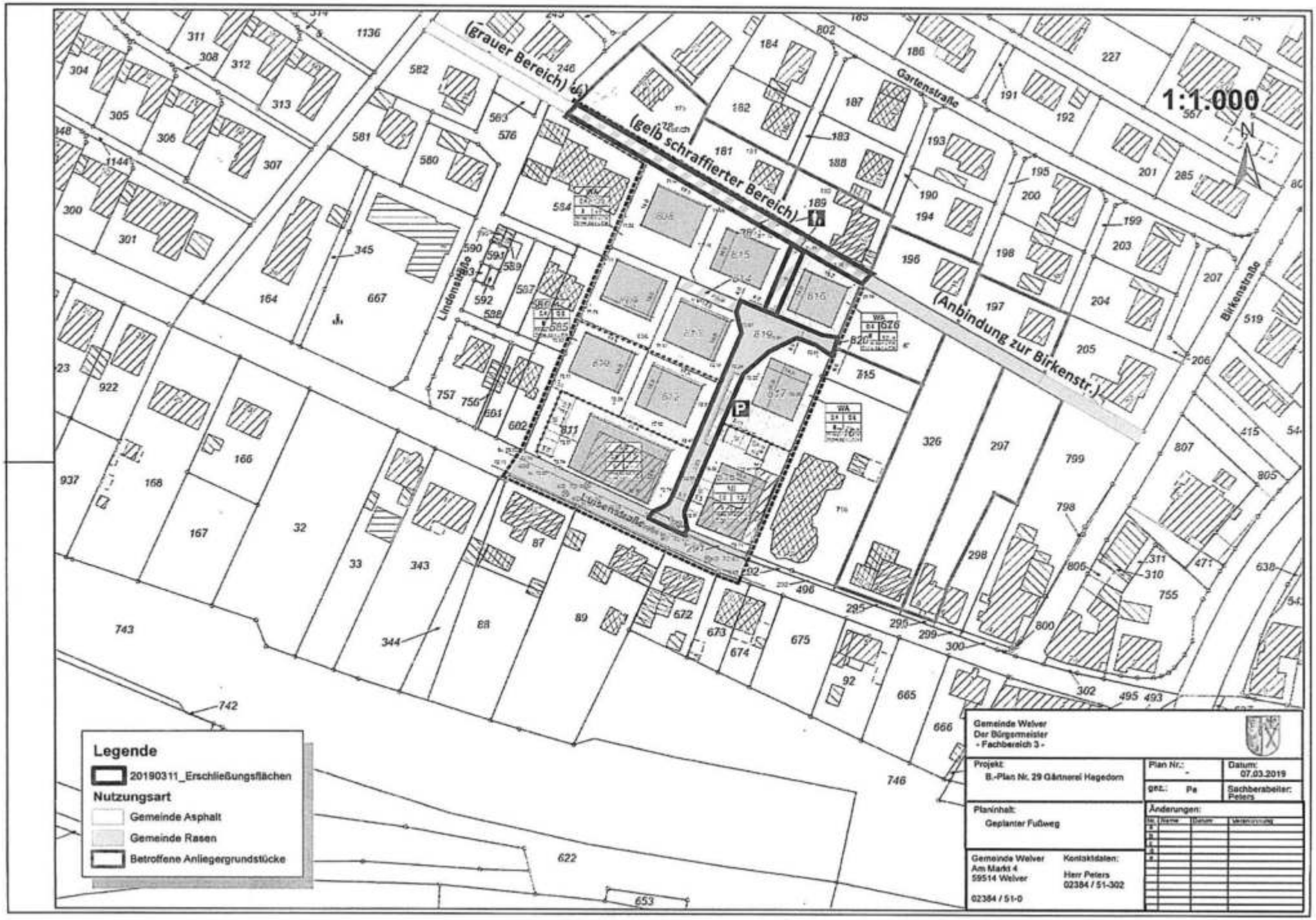
(grauer Bereich)
(gelb schraffierter Bereich)
(Anbindung zur Birkenstr.)
Gartenstraße
Lindenstraße
Birkenstraße
1:1.000
N
Legende
20190311_Erschließungsflächen
Nutzungsart
Gemeinde Asphalt
Gemeinde Rasen
Betroffene Anliegergrundstücke
Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
- Fachbereich 3 -
Projekt:
B.-Plan Nr. 29 Gärtnerei Hagedorn
Plan Nr.:
-
Datum:
07.03.2019
gez.: Pe
Sachbearbeiter:
Peters
Planinhalt:
Geplanter Fußweg
Änderungen:
Nr. Name Datum Veränderung
Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver
02384 / 51-0
Kontaktdaten:
Herr Peters
02384 / 51-302

Gemeinde Welver, Am Markt 4, 59514 Welver

LV-Kostenschätzung

Kurztext-LV

Projekt

66-13-40/03

Gehweg Gartenstraße / Birkenstraße

Bauvorhaben

Gehweg Gartenstraße / Birkenstraße

-

-

-

GEMEINDE**WELVER**

MITTELPUNKTWESTFALENS

Bauherr

Gemeinde Welvetr
Der Bürgermeister
Fachberech 3
Gemeindeentwicklung

Gemeinde Welver
Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung
Am Markt 4
59514 Welver
Tel.: 02384 51-0

Leistung (LV)

01

Gehweg Gartenstraße / Birkenstraße

Ausführungsbeginn	Ausführungsende
14.10.2019	**01.11.2019**

Kostenaufstellung

Wir bitten Sie, diese Kostenaufstellung zur Kenntnis zu nehmen.

- **Gesamt, Netto:**	**69.456,00 EUR**
- zzgl. MwSt. (19,0 %):	13.196,64 EUR
- **Gesamt, Brutto:**	**82.652,64 EUR**

Ansprechpartner

Herr Peters
02384 51-302
m.peters@welver.de

.....
(Kostenaufstellung erstellt von - Unterschrift)

Seiten ohne Anlage(n)

Seiten: 16

LV-Kostenschätzung

Projekt (66-13-40/03)

Gehweg Gartenstraße / Birkenstraße

Leistung (LV)

01 Gehweg Gartenstraße / Birkenstraße

Allgemein

- Bei der Erstellung dieser Kostenaufstellung wurden die in der Leistungsbeschreibung eingefügten Allgemeinen, Zusätzlichen, Technischen und Besonderen Vertragsbedingungen berücksichtigt.
- Alle Einzelpreise wurden Netto in EUR mit maximal drei Nachkommastellen errechnet.
- Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb.
- Zusätzlich zur Papierform oder PDF-Datei können Sie diese Kostenaufstellung auch per E-Mail bzw. Datenträger erhalten. Austauschformat: GAEB 90 / 2000 / XML 3.13 (Datenart 82). GAEB-Struktur der Ordnungszahlen (Gliederung): '1122PPPPI'.

Prognose / LV-Budget

Kostenaufstellung, Netto:	**69.456,00 EUR**
zzgl. MWSt. (19,0 %):	**13.196,64 EUR**
Kostenaufstellung, Brutto:	**82.652,64 EUR**
voraussichtliche Abzüge Netto:	0,00 EUR
voraussichtliche Abzüge Brutto:	0,00 EUR
Geschätzter Zahlungsbetrag, Brutto:	**82.652,64 EUR**
Skontovereinbarung (0,0 %):	0,00 EUR
Gesamt, Brutto abzgl. Skonto:	**82.652,64 EUR**

- Die hier ausgewiesenen Gesamtsummen dienen zur Prognose des zu erwartenden Zahlungsbetrages an den Leistungserbringer.
- LV-Budget, Netto: 0,00 EUR
- LV-Budget, Brutto: 0,00 EUR
- LV-Budget, Brutto abzüglich des geschätzten Zahlungsbetrages ergibt die Differenzsumme von: 82.652,64 EUR
- Der Abzug von Skonto ist abhängig von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsziele.

Vertragsbedingungen

- Skontovereinbarung: k.A.
- Skontobetrag: k.A.
- Abzüge Netto: k.A.
- Abzüge Brutto: k.A.
- Erfüllungsbürgschaft 0,0000 %
- Bauleistungsversicherung 0,0000 %
- anteilige Baubeschilderung 0,0000 %
- anteilige Baureinigung 0,0000 %
- anteiliges Bauwasser 0,0000 %
- anteiliger Baustrom 0,0000 %

Inhaltsverzeichnis

01 LV Gehweg Gartenstraße / Birkenstraße

Nr.	Bezeichnung		Seite
	Deckblatt des Leistungsverzeichnisses		1
	Übersichtslageplan		5
	Sollaufmaß Blatt 1 v. 2		6
	Sollaufmaß Blatt 2 v. 2		7
01	**Titel**	**Verkehrssicherung und Baustelleneinrichtung**	**8**
02	**Titel**	**Vorbereitende Arbeiten**	**9**
03	**Titel**	**Asphaltarbeiten**	**10**
04	**Titel**	**Borde und Pflasterarbeiten**	**11**
05	**Titel**	**Etwässerung**	**12**
06	**Titel**	**Ausstattung**	**13**
07	**Titel**	**Beleuchtung**	**14**
08	**Titel**	**Stundenlohnarbeiten**	**15**
	Zusammenfassung der Gliederungspunkte		**16**

LV-Kostenschätzung

01 LV Gehweg Gartenstraße / Birkenstraße

Beschreibung der Baumaßnahme

Beschreibung der Baumaßnahme

Art der Maßnahme:

Die Gemeinde Welver beabsichtigt im Zentralort Welver einen Fußweg in 2 Abschgnitten anzulegen.

Abschnitt 1

Es sind ca. 45 m Kantensteine T8 mit 1 zeil,'. Rinne sowie zwei Straßeabläufe, ELCORD einschließlich Anschluss an die Kanalisation herzustellen. Auf der bestehenden Aspahlttragschicht wird ein neuer Aspahltbelag AC 11 TD hergestellt. Die Breite der Aspahltbefestigung soll 3,0 m auf einer Länge von rd. 55 m. Im Anbindungsbereich Gartenstraße / Lindenstraße sind Anpassungsarbeiten an die vorh. Befestigungen vozunehmen. Der Reststreifen zwischen Aspahltbefestigung und Grundstücksgrenze wird mit wassergebundener Decke, Dolo-Sand hergestellt.

Abschnitt 2

Der betroffene Wegeabschnitt soll in einer breite von 3,0 m als gepflasterte Fußweg mit Pflaster 10/20/10cm hergestellt werden. Die Gesamtlänge beträgt ca. 100 m- Beiseitig sind Bordsteine T 8 zu versetzen. Die Fläche wird zurzeit als Gartenland genutzt und wutrde bereits von Gehölz abgeräumt. Der Mutterboden ist abzutragen und eine Schottertragschicht d= 30 cm herzustzellen.

Beengte Verhältnisse:

Für die geplanten Bauarbeiten bestehen beengte Verhältnisse. Entlang des Baufeldes verlaufen die Grundstücksgrenzen mit Hecken und Zäunen in unmittelbarer Nähe zur Gehwegfläche. Die Zuwegung ist nur von der (Birkenstraße Abschnitt 2) und Lindenstraße (Abschnitt 1) möglich. Auch hier bestehen beengten Verhältnisse durch Verkehrsberuhigende Elemente in der Fahrbahn. Der Einsatz von Sattelzügen ist nicht möglich. Es müssen Kleingräte zum Einsatz kommen. Der Mischguteinbau ist mit einem Straßen- / Gehwegfertiger Baubreite 0,5 - 3,2 m z.B. Vögele Super 800 vorzunehmen. Dem Bieter wird empfohlen das Baufeld vor Abgabe des Angebotes in Augenschein zu nehmen. Die Erschwernisse sind bei der Bildung der Einheitspreise zu berücksichtigen.

Lage der Baustelle:
Die Baustelle liegt im Zentralort Welver zwischen der Gartenstraße und birkenstraße.

Bauzeit:
Die vorgesehene Bauzeit beträgt 30 Werktage.

LV-Kostenschätzung

01 LV Gehweg Gartenstraße / Birkenstraße

Übersichtslageplan

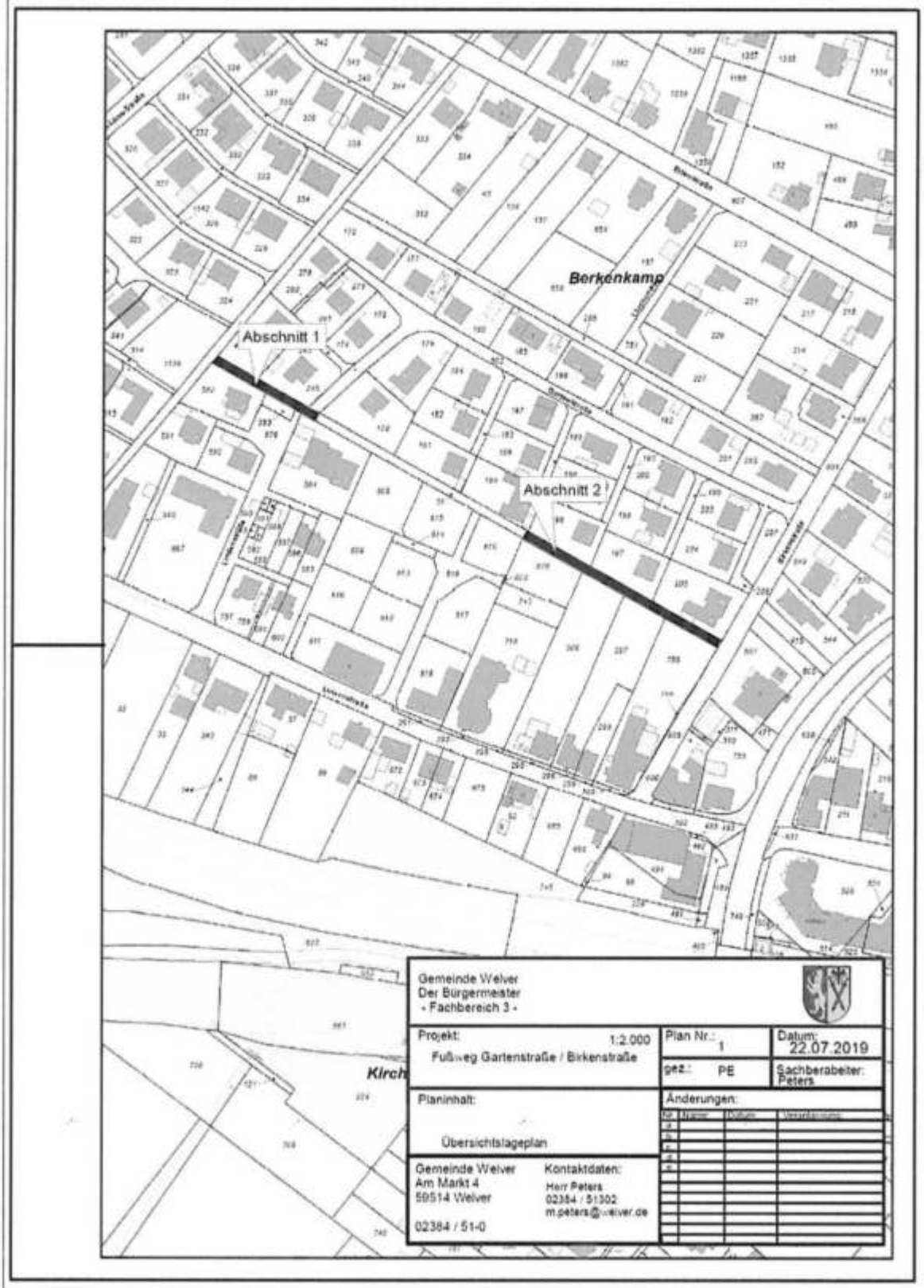

LV-Kostenschätzung

01 LV Gehweg Gartenstraße / Birkenstraße

Sollaufmaß Blatt 1 v. 2

- Aufmaß -

Baumaßnahme: Gehweg Gartenstr. / Birkenstr.

Kostenanschlag: 22.09.19 Blatt Nr.: Tv. 2

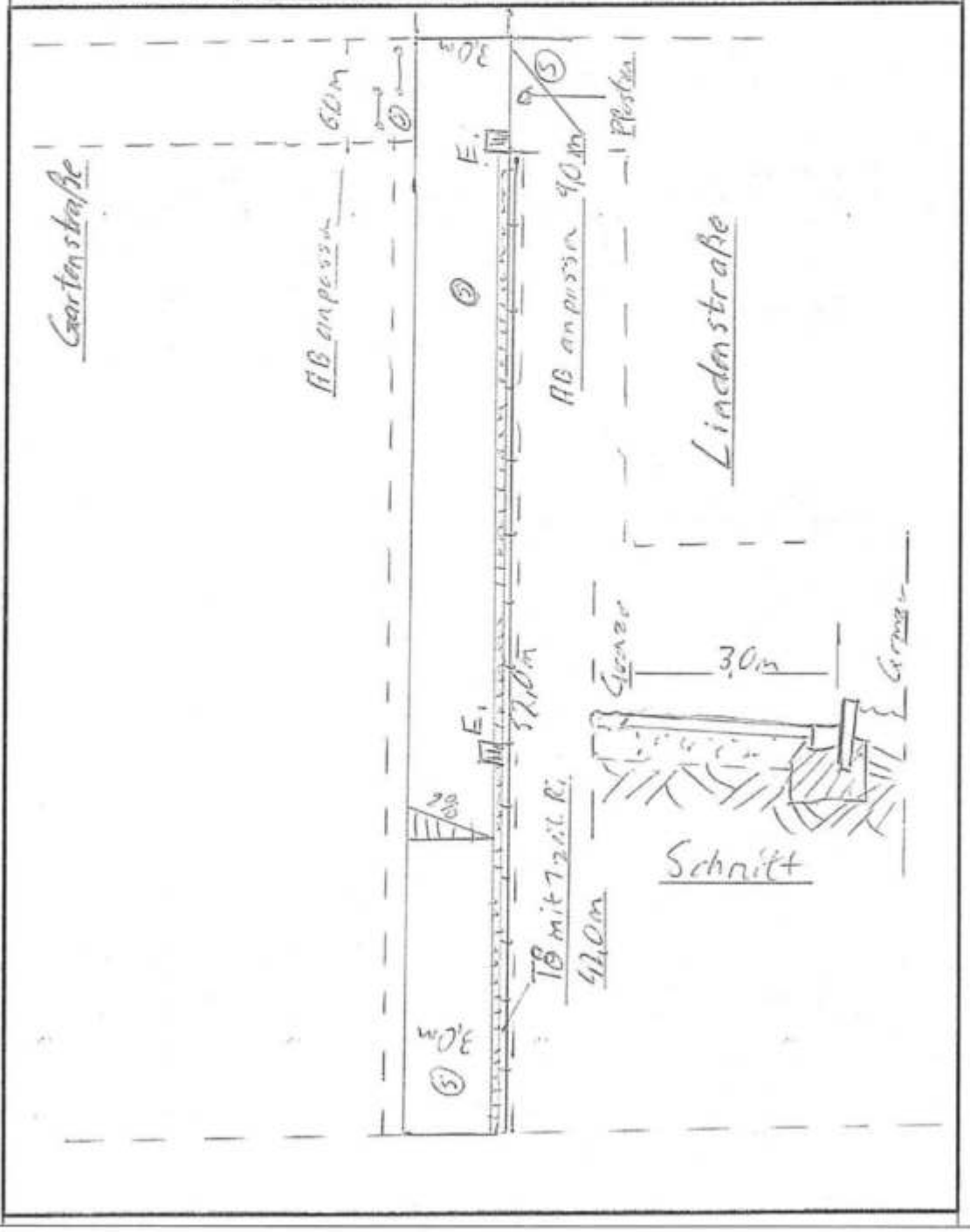

LV-Kostenschätzung

01 LV Gehweg Gartenstraße / Birkenstraße

Sollaufmaß Blatt 2 v. 2

- Aufmaß -

Baumaßnahme: Gehweg Gartenstr. / Birkenstr.

Kostenanschlag: 22.07.19 Blatt Nr.: 2.v.2

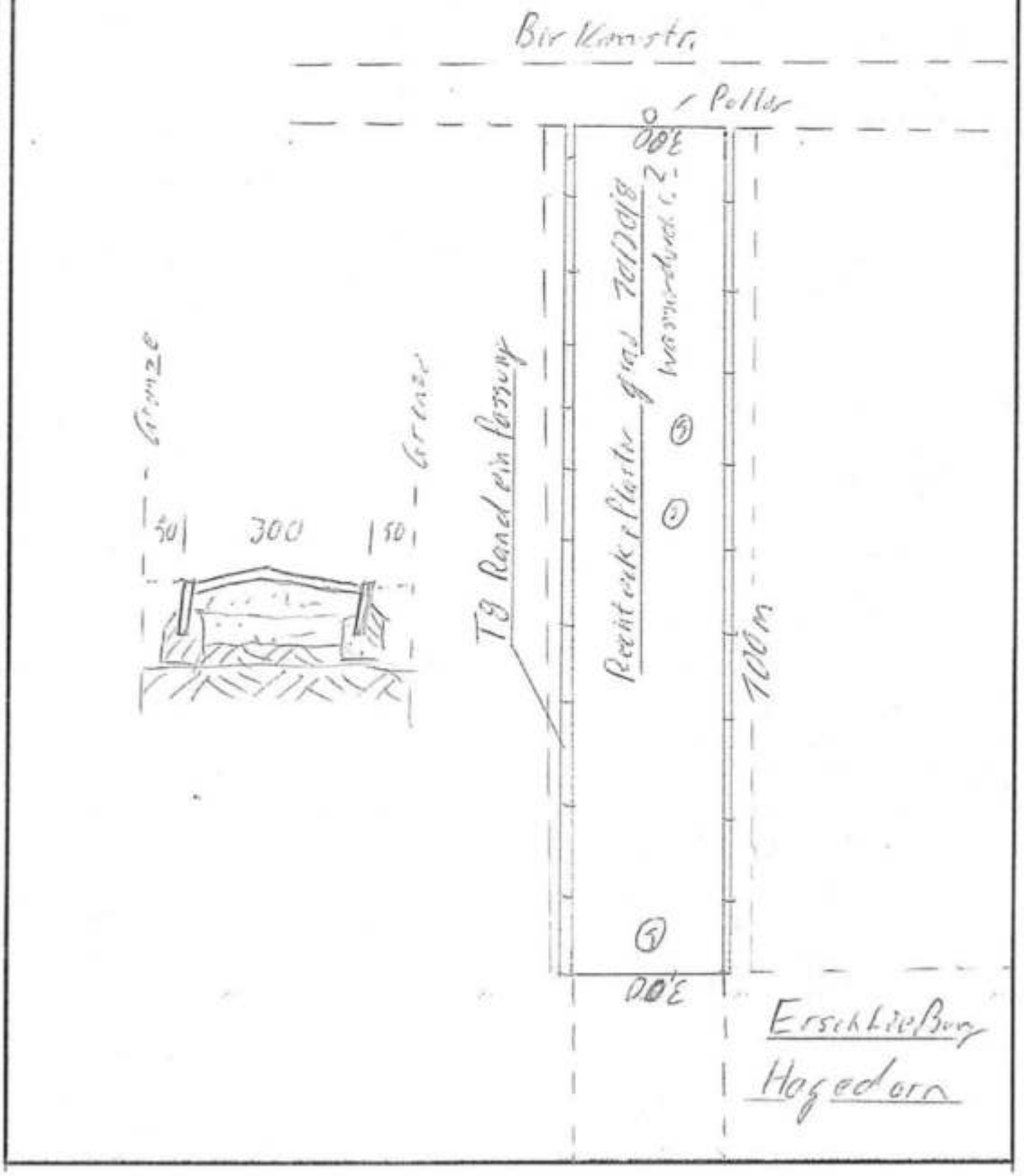

LV-Kostenschätzung

01	LV	Gehweg Gartenstraße / Birkenstraße
01	Titel	Verkehrssicherung und Baustelleneinrichtung

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
01 Titel	**Verkehrssicherung und Baustelleneinrichtung**			
	Vorbemerkung Verkehsrssicherung und Baustelleneinrichtung			
01.1	**Baustellenanfuhr: Anfuhr, Abladen, Aufstellen**			
		1 psch		GP 1.000,00
01.2	**Vorhaltung Baustelleneinrichtung**			
		1 psch		GP 1.000,00
01.3	**Abbauen der Baustelleneinrichtung**			
		1 psch		GP 1.000,00
01.4	**Verkehrssicherung**			
		1 Stck	EP 2.000,00	GP 2.000,00

Summe Titel 01

Verkehrssicherung und Baustelleneinrichtung, Netto: 5.000,00 EUR

LV-Kostenschätzung

01	LV	Gehweg Gartenstraße / Birkenstraße
02	Titel	Vorbereitende Arbeiten

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
02 Titel	**Vorbereitende Arbeiten**			
02.1	**Boden in Abtragsquerschnitten**			
		400 m²	EP 30,00	GP 12.000,00
02.2	**Bauvließ RVS-geprüft 220 g/m²**			
		400 m²	EP 3,00	GP 1.200,00
02.3	**Profilgerechtes Erdplanum**			
		400 m²	EP 2,50	GP 1.000,00
02.4	**Frostschutzschicht Gehweganlage**			
		200 t	EP 25,00	GP 5.000,00
02.5	**Profilgerechtes Schotterplanum**			
		300 m²	EP 2,00	GP 600,00
02.6	**Schachtabdeckungen regulieren**			
		5 St	EP 100,00	GP 500,00
02.7	**Schachtabdeckung ausbauen und**			
		1 St	EP 50,00	GP 50,00
02.8	**Schachtrahmen der Klasse B**			
		1 St	EP 150,00	GP 150,00
02.9	**Bituminöse Befestigung der Nebenwege**			
		25 m²	EP 20,00	GP 500,00
02.10	**Pflastersteine und Betonplatten**			
		5 m²	EP 15,00	GP 75,00
02.11	**Pflastersteine und Betonplatten**			
		5 m²	EP 20,00	GP 100,00

Summe Titel 02

Vorbereitende Arbeiten, Netto: 21.175,00 EUR

LV-Kostenschätzung

01	LV	Gehweg Gartenstraße / Birkenstraße
03	Titel	Asphaltarbeiten

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
03 Titel	**Asphaltarbeiten**			
03.1	**Bituminöse Aspahltbefestigung fräsen**			
		25 m²	EP 30,00	GP 750,00
03.2	**Dichtungsband**			
		20 m	EP 12,00	GP 240,00
03.3	**Gerade Abbruchkante**			
		20 m	EP 12,00	GP 240,00
03.4	**Haftkleber C40BF1-S**			
		170 m²	EP 2,00	GP 340,00
03.5	**Tragdeckschicht AC 11 TD**			
		25 t	EP 180,00	GP 4.500,00
03.6	**Zulageposition zur Pos. "Tragecksicht AC**			
		25 m²	EP 25,00	GP 625,00
03.7	**Tragdeckschicht AC 11 TD Profilausgleich**			
		10 t	EP 180,00	GP 1.800,00

Summe Titel 03

Asphaltarbeiten, Netto: 8.495,00 EUR

LV-Kostenschätzung

01	LV	Gehweg Gartenstraße / Birkenstraße
04	Titel	Borde und Pflasterarbeiten

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
04 Titel	**Borde und Pflasterarbeiten**			
04.1	**Tiefbordsteine nach DIN EN 1340, grau**			
		250 m	EP 25,00	GP 6.250,00
04.2	**Rinne einzeilig liefern, vor Bordanlage**			
		45 m	EP 20,00	GP 900,00
04.3	**Pflaster 8 cm, betongrau, liefern**			
		310 m²	EP 35,00	GP 10.850,00
04.4	**Pflasterschnitt**			
		25 m	EP 18,00	GP 450,00
04.5	**Frostschutzmaterial aus Hartkalkstein für**			
		50 m²	EP 20,00	GP 1.000,00
04.6	**Wassergebundene Decke**			
		50 m²	EP 5,00	GP 250,00

Summe Titel 04

Borde und Pflasterarbeiten, Netto: 19.700,00 EUR

LV-Kostenschätzung

01	LV	Gehweg Gartenstraße / Birkenstraße
05	Titel	Etwässerung

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
05 Titel	**Etwässerung**			
05.1	**Rohrgraben t =< 1,5 m**			
		5 m	EP 150,00	GP 750,00
05.2	**Leitungskreuzung bis 150 mm**			
		2 St	EP 75,00	GP 150,00
05.3	**Bettung DN 150 / Rohrummantelung**			
		5 m	EP 15,00	GP 75,00
05.4	**HS Kanalrohr DN 150 PVC der Fa. Funke**			
		5 m	EP 45,00	GP 225,00
05.5	**HS-R-Bogen DN 150/15°- 45°, System**			
		4 St	EP 12,50	GP 50,00
05.6	**FABEKUN-Sattelstück DN 150/90°,**			
		2 St	EP 150,00	GP 300,00
05.7	**Regeneinlauf Typ Elcord**			
		2 St	EP 600,00	GP 1.200,00

Summe Titel 05

Etwässerung, Netto: 2.750,00 EUR

LV-Kostenschätzung

01	LV	Gehweg Gartenstraße / Birkenstraße
06	Titel	Ausstattung

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
06	**Titel Ausstattung**			
06.1	**Sperrpfosten, Dreikantschloss,**			

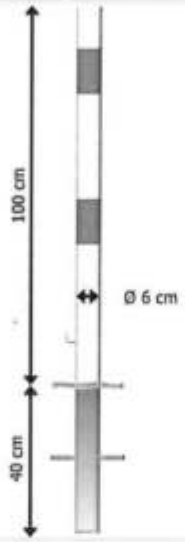

2 St	EP 175,00	GP	350,00

06.2	**Fundamentloch d=20 cm t= 45 cm für**		
2 St	EP 100,00	GP	200,00

Summe Titel 06

Ausstattung, Netto: 550,00 EUR

LV-Kostenschätzung

01	**LV**	**Gehweg Gartenstraße / Birkenstraße**
07	Titel	Beleuchtung

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
07	**Titel Beleuchtung**			
07.1	**Straßenleuchte / Gehwegleuchte**			
		4 St	EP 1.250,00	GP 5.000,00
07.2	**Beleuchtungskabel für**			
		125 m	EP 45,00	GP 5.625,00
Summe Titel 07				
			Beleuchtung, Netto:	**10.625,00 EUR**

LV-Kostenschätzung

01	LV	Gehweg Gartenstraße / Birkenstraße
08	Titel	Stundenlohnarbeiten

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
08 Titel	**Stundenlohnarbeiten**			
08.1	**Vorarbeiter**			
		3 Std	EP 45,00	GP 135,00
08.2	**Facharbeiter**			
		3 Std	EP 40,00	GP 120,00
08.3	**Fachwerker**			
		3 Std	EP 40,00	GP 120,00
08.4	**Werker**			
		3 Std	EP 37,00	GP 111,00
08.5	**Maschinenführer**			
		3 Std	EP 40,00	GP 120,00
08.6	**Bagger 0,3 - 0,5 m³ Löffelinhalt**			
		3 Std	EP 60,00	GP 180,00
08.7	**Bagger 0,51 - 1,0 m³ Löffelinhalt**			
		3 Std	EP 70,00	GP 210,00
08.8	**LKW bis 30 to Nutzlast**			
		3 Std	EP 55,00	GP 165,00

Summe Titel 08

Stundenlohnarbeiten, Netto: 1.161,00 EUR

LV-Zusammenfassung

01	LV	Gehweg Gartenstraße / Birkenstraße		
Nr.	Bezeichnung		Seite	Gesamt in EUR
01	Titel	Verkehrssicherung und Baustelleneinrichtung	8	5.000,00
02	Titel	Vorbereitende Arbeiten	9	21.175,00
03	Titel	Asphaltarbeiten 001.0	10	8.495,00
04	Titel	Borde und Pflasterarbeiten	11	19.700,00
05	Titel	Etwässerung	12	2.750,00
06	Titel	Ausstattung	13	550,00
07	Titel	Beleuchtung	14	10.625,00
08	Titel	Stundenlohnarbeiten	15	1.161,00

Gesamtsumme: LV 01 Gehweg Gartenstraße / Birkenstraße

Gesamtsumme, Netto:	**69.456,00 EUR**
zzgl. MwSt. (19,0 %):	13.196,64 EUR
Gesamtsumme, Brutto:	**82.652,64 EUR**

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 2.1 Az.: Bereich 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerdt Datum: 14.08.2019

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	16/8.19

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	10	oef	28.08.2019				

Betr.: Erstellung eines Klima- und Umweltkatasters, Formulierung von Klima- und Umweltzielen, Erhaltung der biologischen Vielfalt CO2-Reduzierung
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.06.2019

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.08.2019:

- Siehe beigefügten Antrag vom 23.06.2019 –

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratung im Ausschuss abzuwarten bleibt, wird verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FRAKTION, DIEDRICH DÜLLMANN STR. 6, 59514 WELVER

An
den Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 24. Juni 2019

GRÜNE FRAKTION
Im RAT der Gemeinde WELVER

Cornelia Plaßmann
Fraktionsvorsitzende
Diedrich Düllmann Str. 6
59514 Welver – Borgeln
Tel.: 02921/81573
Email: c.plassmann@outlook.de

Hubert Lutter
Stellvertreter Fraktionsvorsitz
Bewerstr. 7
59514 Welver - Illingen
Tel.: 02384/2131
Email: mh.lutter@web.de

Welver, 23. Juni 2019

Betr.: Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW im HFA und Rat

Antrag zum Klima- und Umweltschutz
Die Gemeinde Welver erstellt ein Klima- und Umweltkataster, formuliert daraufhin Klima- und Umweltschutzziele und setzt diese zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und CO2-Reduzierung um.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

die Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, folgenden Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des **GPNU**, **HFA** und des **Rates** aufzunehmen:

Die Gemeinde Welver erstellt ein Klima- und Umweltkataster, formuliert daraufhin Klima- und Umweltschutzziele und setzt diese zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und CO2-Reduzierung um.

Die Aufgabe des Katasters:

Im Kataster werden ausschließlich gemeindeeigene Gebäude und Flächen verzeichnet oder Vorgaben, die durch die gesetzlichen Möglichkeiten der Landes- und Gemeindeordnung gegeben sind.

So da wären:

- Dachflächen, die sich für die Installation oder zur Vermietung von und für Photovoltaikanlagen eignen

- Ausweisung von Flächen für ökologisch ausgerichtete Photovoltaikparks
- Überprüfung, welche Windkraftanlagen durch Repowering auf den neuesten technischen Stand gebracht werden dürfen
- Ermittlung gemeindeeigner Heizanlagen, die auf CO2 einsparenden technischen Standard gebracht werden sollen
- Schwimmbad Bernhard-Honkamp-Schule: Überprüfung der Erneuerungsmöglichkeiten im Sinne von Umweltfreundlichkeit und CO2-Einsparung
- Änderung oder Ergänzungen der Bauordnung im Richtung Verwendung von energiesparenden, nachhaltigen, nachwachsenden und recyclebaren MaterialP
- ien bei Neubau-, Bau- und Sanierungsmaßnahmen
- Flächen und Wegränder, die zur Anlage von Blühstreifen mit landschaftstypischen Pflanzen geeignet sind
- nicht genutzte gemeindeeigne Flächen und Gewässer, die als Ruhe-, Rückzugsgebiete ausgewiesen werden können
- Erhebung von Hecken und Gehölzen, die nach ökologischen Erkenntnissen gepflegt werden
- Hecken und Gehölz anlegen
- Pflanzmöglichkeiten von Obstbaumalleen und Streuobstwiesen
- Standortmöglichkeiten von sog. Insektenhotels

Begründung:

Wir stehen kurz vor einer Klimakatastrophe. Führende Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen warnen uns, dass wir nur noch 12 Jahre Zeit haben, um Notfallmaßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen, und somit die Erderwärmung auf 1,5° Erwärmung zu begrenzen. Ansonsten drohen fatale, und lebensbedrohliche Konsequenzen für Menschen und andere Lebewesen weltweit: Dürren, Überschwemmungen, extreme Hitze und Extremwetterereignisse könnten in den nächsten Jahrzehnten zu massenhaft Armut, Leid, Trinkwasser- und Ernährungsmangel führen und Todes- und Fluchtursachen für Hunderte von Millionen Menschen darstellen. Deutlich gesagt, das Klima hat sich schon geändert – wir merken es – und dieser Vorgang ist nicht reversibel, es sei denn, wir nehmen uns wiederum Millionen Jahre Zeit.

Dass die Politik mit allen ihren Möglichkeiten handeln muss, wird zunehmend den Menschen bewusst. So sind nicht allein Staaten aufgefordert, sofort tätig zu werden, sondern jedes Land, jede Kommune und letztendlich auch jeder Mensch. Deshalb sollte die Gemeinde Welver, wie schon viele andere Kommunen ebenfalls sofort tätig werden und CO^2 vermeidende und Umwelt erhaltende Maßnahmen ergreifen. Diese lässt sich durch ein Klimaschutz- und Umweltkataster nicht mal eben, aber unbedingt notwendig erreichen. Dem folgen natürlich die daraus zu ziehen Konsequenzen. Politikerinnen und Politiker sind darum aufgerufen, die überlebenswichtigen Entscheidungen zu treffen und auf die Mitarbeit der Welveraner Bürgerinnen und Bürger zu setzen.

Dazu sollte auch die Gemeinde Welver sich dem Bündnis „**Kommunen** (derzeit 185) **für biologische Vielfalt e. V.**“ anzuschließen (https://www.kommbio.de/home/).

Um die notwendigen Daten für das Kataster leichter zu sammeln, kann über die Homepage der Gemeinde die Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürger durch eine Onlineerhebung ermöglicht werden.
Bürgerbeteiligung ist unbedingt erwünscht. Anonyme Meldungen werden gelöscht.

Weitere Begründungen können mündlich erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der oben benannten Begründung möge der GPNU, HFA und Rat dem Antrag

„Welver stellt sich den Herausforderungen des derzeitigen Klimawandels und beschließt: Die Gemeinde Welver erstellt ein Klima- und Umweltkataster, formuliert daraufhin Klima- und Umweltschutzziele für die Gemeinde und setzt diese zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und CO2-Reduzierung in Welver um.

C. Plaßmann

Cornelia Plaßmann
Fraktionsvorsitzende von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV-Welver

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 2.1 Az.: Bereich 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerdt Datum: 26.06.2019

Bürgermeister	Schu 27.06.19	Allg. Vertreter	27.06.19
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	Co 27/6 19

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	15	oef	10.07.2019				
GPNU	11	oef	28.08.2019				

Betr.: Biologische Vielfalt in den Kommunen
hier: Die Gemeinde Welver tritt dem Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V. bei.

Bezug: Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Gemeinde Welver vom 21.06.2019

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.07.2019:

- Siehe beigefügten Antrag vom 21.06.2019 –

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Beitritt der Gemeinde Welver zum Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V..

Beratung im Rat am 10.07.2019:

RM Korn erläutert den Antrag der FDP-Fraktion.
Da noch Klärungsbedarf hinsichtlich des Vereinszwecks, des Satzungsinhaltes etc. besteht, wird die Angelegenheit zur weiteren Beratung in die nächste Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt am 28.08.2019 verwiesen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.08.2019:

Im Kreis Soest haben bereits die Gemeinde Bad Sassendorf und die Stadt Lippstadt die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen" unterzeichnet und sind dem „Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt" e.V. beigetreten.

Da noch weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich des Vereinszwecks, des Satzungsinhaltes etc. besteht, wird eine Ausfertigung der Satzung des Vereins vom 01.02.2012, zuletzt am 01.10.2014 geändert, als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Für weitere Auskünfte steht die Verwaltung in der Sitzung zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratung im Ausschuss abzuwarten bleibt, wird verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

BH

FDP Fraktion im Rat der Gemeinde Welver
Monika Korn Fraktionsvorsitzende
Erlenstr. 53 – 59514 Welver
monika.korn@online.de

Freie Demokraten
FDP

Welver, 21. Juni 2019

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 4

59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 24. Juni 2019

Sitzung des Rates
Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW
Hier: Biologische Vielfalt in den Kommunen
Gemeinde Welver tritt dem Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V. bei

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit der Umsetzung konkreter Maßnahmen vor Ort kommt den Kommunen beim Schutz der biologischen Vielfalt eine herausragende Rolle zu, welche sich zunehmend auch in der politischen und öffentlichen Wahrnehmung niederschlägt.
Einige Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt wurden bereits in der Gemeinde Welver umgesetzt.
Diese Herausforderungen erfordern von den Kommunen neue innovative Wege bei der Aufgabenplanung, mehr Effizienz bei der Umsetzung sowie eine auf die Akzeptanz betroffenen Personengruppen abzielende Kommunikation.
Die Bürgerinnen und Bürger zu sensibilisieren und aufzuzeigen, was jeder Einzelne beispielsweise bei der Gartengestaltung umsetzen kann.

Das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ wird die Kommunen bei den genannten Herausforderungen unterstützen.
Das Bündnis wird dafür Sorge tragen, dass diese Maßnahmen und die dabei gesammelten Erfahrungen entsprechend aufgearbeitet und allen Kommunen zugänglich gemacht werden.
Durch Workshops werden Verwaltungsmitarbeiterinnen- u. mitarbeiter geschult und durch die gemeinsame inhaltliche Arbeit wertvolle Kontakte zu anderen Kommunen geknüpft.

Als eingetragenen Verein kann das Bündnis zudem Fördermittel beantragen und Projekte im Sinne der Kommunen durchführen.
Mehr als 350 Kommunen haben mittlerweile die Deklaration „Biologische Vielfalt in den Kommunen" unterzeichnet. Diese Kommunen haben sich damit bereit erklärt, den Erhalt der biologischen Vielfalt als Grundlage einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung verstärkt zu berücksichtigen.

Mit der Deklaration sprechen sich die Unterzeichnerkommunen dafür aus, konkrete Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt zu ergreifen. Damit reagieren sie auf den voranschreitenden Verlust an biologischer Vielfalt.
In Deutschland werden über 70 Prozent aller Lebensräume als bedroht eingestuft. Bereits 1992 hat Deutschland das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt unterzeichnet und sich damit verpflichtet, dem Verlust der Biodiversität Einhalt zu gebieten.
Das Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V. ist ein Zusammenschluss von im Naturschutz engagierten Kommunen.
Es stärkt die Bedeutung von Natur im unmittelbaren Lebensumfeld des Menschen und rückt den Schutz der Biodiversität in den Blickpunkt.

Gerade grüne Kommunen sind beim Erhalt von Lebensräumen, der Abfallentsorgung und intelligenten Bauleitplanung gefordert den Verlust der Arten zu stoppen. Grünflächen unserer Gemeinde könnten durch geeignete Planung und zielorientiertes Handeln wahre „Naturparadiese" sein.
Politik und Verwaltung haben in vielfältiger Weise große Einflussmöglichkeiten auf den Schutz unserer Natur.

Angesichts der enormen Herausforderungen zum Schutz der biologischen Vielfalt, welche auch von der Gemeinde Welver zu bewältigen sind, ist die FDP Fraktion der Meinung, dass der Beitritt des Bündnisses „Kommunen für biologische Vielfalt" einen erheblichen Mehrwert für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Welver bedeuten würde.

Mit freundlichen Grüßen

U. Rom

FDP Fraktionsvorsitzende

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kommunen für biologische Vielfalt e.V." und wird im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes i. S. d. § 52 Abs.2 Nr. 8 der Abgabenordnung (AO) in der derzeit gültigen Fassung, insbesondere die Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt in Gemeinden, Städten und Landkreisen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch
   - die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen der Gemeinden, Städte und Landkreise zur Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt in den Bereichen Freiraumschutz im Gemeinde- bzw. Kreisgebiet, Arten- und Biotopschutz, Nachhaltige Nutzung, Bewusstseinsbildung und Kooperation,
   - die Förderung des fachlichen Austausches zwischen Gemeinden, Städten und Landkreisen,
   - das Verfassen gemeinsamer Positionen,
   - die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und
   - die Initiierung gemeinsamer Gutachten, Untersuchungen, Projekte etc.

   zu den oben genannten Themen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine (sonstigen) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; eine Reisekostenerstattung ist möglich.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können kommunale Gebietskörperschaften werden, die die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen" unterzeichnet haben. Mitglieder sind alle jene Kommunen, welche die unterzeichnete Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen", eine Beitrittserklärung sowie einen rechtlich verbindlichen Beitrittsbeschluss beim Vorstand eingereicht haben.
2. Andere natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können assoziierte Mitglieder werden; sie erhalten dadurch Teilnahme- und Informationsrechte an den Aktivitäten des Vereins, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bis zum Schluss des Kalenderjahres (31.12.).
2. Ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Interessen des Vereins verstößt oder es trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge aller Mitglieder regelt.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu zahlen, Ausnahmen sind durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Geschäftsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes und der Geschäftsführung fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand und die Geschäftsführung beschließen. Der Vorstand und die Geschäftsführung können ihrerseits in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Steht die Wahl von Vorstandsmitgliedern an, erfolgt die Einberufung spätestens zwei Jahre nach der letzten Neuwahl i. S. d. § 9 Nr. 3. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied im Sinne von § 4 Nr. 1 der Satzung oder eine beliebige natürliche Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine bevollmächtigte Person oder ein bevollmächtigtes Mitglied darf das Stimmrecht von nicht mehr als sieben Mitgliedern wahrnehmen. Assoziierte Mitglieder können teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
5. Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch dieser/diese von der Mitgliederversammlung gewählt. Sind Vorstandswahlen Bestandteil der Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden ein/e Versammlungsleiter/in sowie ein/e

Schriftführer/in von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht Mitglied des Vorstands sind.

6. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der vom Vorstand gesetzten Tagesordnung beschließen, dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder vertreten sind oder sich i. S. d. § 8 Nr. 4 an der Beschlussfassung beteiligen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Zu den „vertretenen Mitgliedern" zählen auch die durch Bevollmächtigung im Sinne des § 8 Nr. 4 der Satzung vertretenen Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens 13 Personen, nämlich:
   - dem/der Vorsitzenden,
   - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
   - dem/der Schatzmeister/in und
   - dem/der Schriftführer/in und
   - bis zu neun weiteren Personen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Der Vorstand bleibt beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens aber vier seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten sind.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt der „Restvorstand" selbst eine/n Nachfolger/in. Der/Die vom „Restvorstand" gewählte Nachfolger/in muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden; § 9 Nr. 3 Satz 1 gilt von diesem Zeitpunkt an entsprechend. Im Falle einer Ablehnung wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.

7. Der Vorstand ist für folgende Aufgaben verantwortlich:
    - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
    - Einberufung der Mitgliederversammlung;
    - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
    - Verabschiedung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
    - Bestellung eines/r Geschäftsführers/in, dem/der das Recht eingeräumt wird, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen;
    - Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Vorstands;
    - Entscheidung über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern;
    - Akquisition von Spenden, Sponsorengeldern und Fördermitteln;

§ 10 Geschäftsführung

1. Der/ie Geschäftsführer/in kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.
2. Der/ie vom Vorstand als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zu berufene Geschäftsführer/in ist zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten der Bundesgeschäftsstelle bevollmächtigt. Für darüber hinaus gehende Maßnahmen bedarf der/ie Geschäftsführer/in der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstands. Der/ie Geschäftsführer/in ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
3. Zu den Pflichten und Verantwortlichkeiten des/r Geschäftsführers/in gehören:
    - Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, dazu zählen auch der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen;
    - Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
    - Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
    - Die Erstellung eines Jahresberichts;
    - Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und ein Vorschlag zur Tagesordnung;
    - Prüfung und Genehmigung von Zahlungen durch die Buchhaltung, bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Betrag;
    - Beantragung von Fördergeldern und Mittelbeschaffung.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können, außer in den durch § 11, 2 geregelten Ausnahmen, nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Für die entsprechenden Änderungen ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
2. Die in Vorstandssitzungen verfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Über wesentliche Beratungsinhalte der Vorstandsitzungen sowie deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu veröffentlichen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der in dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Mindestens 40 Prozent der Vereinsmitglieder müssen auf diese Weise an der Beschlussfassung beteiligt sein. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung oder Stärkung der biologischen Vielfalt in Gemeinden, Städten und Landkreisen. Das Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 1. Februar 2012 in Frankfurt am Main beschlossen und zuletzt am 1. Oktober 2014 geändert.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 63-10-01	Sachbearbeiter: Herr Große Datum: 13.08.2019

Bürgermeister	15.8.19	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	14/08.19	Sachbearbeiter/in	13.08.19

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	12	oef	28.08.19				

Bericht über die bearbeiteten Bauanträge

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.08.2019:

Folgende Bauanträge zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens haben vorgelegen:

+ Umbau des Wohnhauses, Kirchplatz 18, Ortsteil Dinker

+ Erweiterung des Einfamilienhauses, Fritz-Schulze-Str. 5, Ortsteil Flerke

+ Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, Lippestr. 8, Ortsteil Dinker

+ Errichtung einer Terrassenüberdachung, Ahornstr. 6, Zentralort Welver

+ Errichtung eines Umkleide- und Sanitärcontainers für die Feuerwehr, Twietenweg, Ortsteil Flerke

+ Errichtung von Stellplätzen für die Feuerwehr, Finkenweg 4, Zentralort Welver

+ Nutzungsänderung des Dachgeschosses zur Erweiterung der 2. Wohneinheit, Lindacker 4, Ortsteil Scheidingen

+ Errichtung eines Anbaus an ein Einfamilienhaus, Scheidinger Str. 20, Ortsteil Scheidingen

+ Erweiterung des Wohnhauses, Hattropholser Str. 8a, Ortsteil Borgeln

+ Errichtung von Bewegungsflächen für Pferde und Errichtung eins Privaten Pools, Blumrother Str. 2, Ortsteil Blumroth

+ Errichtung einer Terrassenüberdachung, Aulflucht 32b, Ortsteil Scheidingen

+ Errichtung eines Carports, Brauckstr. 5a, Ortsteil Vellinghausen

+ Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Abstellraum, Luisenstraße 41b, Zentralort Welver

+ Errichtung eines Einfamilienhauses, Pferdekamp 27a, Zentralort Welver
(Bauvoranfrage)

+ Errichtung eines Einfamilienhauses, Heidstr. 3, Ortsteil Blumroth
(Ersatzhaus – Bauvoranfrage)

+ Nutzungsänderung von Wohnraum in Büroraum für eine Versicherungsagentur, Bahnhofstr. 1, Zentralort Welver

+ Nutzungsänderung/Umbau/Aufteilung eines Resthofes, Landwehrkamp 21, Zentralort Welver *(Bauvoranfrage)*

+ Nutzungsänderung des Stalles und Korn-Heulagers zu einer Wohnung, Westen 1, Ortsteil Recklingsen

+ Errichtung einer Garage, Pappelallee 5, Ortsteil Flerke
(Verlängerung der Geltungsdauer des Genehmigungsbescheides)

+ Errichtung eines Balkons und einer Treppe, Lindacker 6, Ortsteil Scheidingen

+ Errichtung einer Kartoffellagerhalle, Hellweg 54, Ortsteil Dinker

+ Errichtung zweier Außentreppen, am Tempel 5, Ortsteil Vellinghausen

+ Errichtung eines Vier-Familienhauses mit Garagen, Lindenstr. 12, Zentralort Welver

+ Nutzungsänderung innerhalb der bestehenden Betriebsräume, Bahnhofstr. 66, Zentralort Welver

+ Errichtung eines Güllelagerbehälters mit Emissionsschutzdach, Westen 2, Ortsteil Recklingsen

+ Errichtung einer Abdeckung am vorh. Güllebehälter, Eineckerholser Str., Ortsteil Eineckerholsen

Zu allen vorgenannten Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

+ Errichtung einer Werbeanlage, Bahnhofstr. 42, Zentralort Welver
(gem. Beschluss GPNU vom 15.05.2019)

+ Nutzungsänderung Garage und Kellerräume zu Wohnraum, Anbau eines Wintergartens, Einhausung Kellertreppe, Hachenstr. 13a, Zentralort Welver
(der notwendige Abstand von mind. 3 m zum angrenzenden Graben wird nicht eingehalten)

Zu den vorgenannten Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Die Auflistung wird zur Kenntnis gegeben. Ein Beschluss ist nicht zu fassen.